



**Hinweise zur Abrechnung von Bildungsmaßnahmen  
nach dem Niedersächsischen Jugendförderungsgesetz (JFG)**

Aus aktuellem Anlass möchten wir euch auf die Einhaltung folgender Richtlinien hinweisen:

- Maßnahmen mit verbandsspezifischem Charakter werden nach dem JFG nicht anerkannt (für die Landjugend bedeutet das, dass keine Maßnahmen gefördert werden, die sich mit landwirtschaftlichen Themen beschäftigen)
- Gremiensitzungen (Jahreshauptversammlungen, Vorstandssitzungen etc.) sind nicht als Bildungsmaßnahme abrechenbar
- Tanzkurse werden nach dem JFG nicht als Bildungsmaßnahme anerkannt (es sei denn, es handelt sich um Multiplikatorenseminare, wie z.B. Tanzleiterseminare)
- Materialkosten werden nur anerkannt, wenn es sich um Verbrauchsmaterialien handelt, die für die Durchführung der Bildungsmaßnahme notwendig sind (dazu zählen keine Kosten für Renovierungsarbeiten oder Baumaterialien, Requisiten für Theateraufführungen, Portokosten oder Werbematerialien)
- Kosten für Verpflegung können nur anerkannt werden, wenn die Anzahl der Speisen und Getränke im Verhältnis zu der Zahl der Teilnehmenden steht
- grundsätzlich werden nur Maßnahmen anerkannt, deren Bildungsinhalt zweifelsfrei nachzuvollziehen ist und die den geforderten Zeitumfang nachweisen

Vor dem Hintergrund verstärkter Prüfungen werden ab 2018 verbandsintern folgende Richtlinien angewandt:

- es werden keine Fahrten ins Ausland gefördert
- PKW-Fahrtkosten werden nur angerechnet, wenn entsprechende Zahlungsnachweise erbracht werden (Kopie des Kontoauszugs, der die Auszahlung an die Teilnehmer nachweist)
- Honorare für Referate von Eigenreferenten (Mitglieder der Landjugend) werden nur bis zu der Höhe von 60,- € für eintägige und 90,- € für zweitägige Maßnahmen anerkannt
- bei Eigenreferenten ist ein Zahlungsnachweis (Kopie des Kontoauszugs) über die Honorarzahlung zu erbringen
- bei Maßnahmen im Rahmen der Fahrten zur Internationalen Grünen Woche werden maximal zwei Tage als Bildungsmaßnahme anerkannt
- es werden nur Maßnahmen gefördert, die fristgerecht bis zum 31. Dezember des Jahres bei uns eingereicht wurden

